

Zürich, den 18. Juni 2008

# DER STADTRAT VON ZÜRICH

## an den Gemeinderat

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 16. Januar 2008 reichten die Gemeinderäte Mauro Tuena (SVP) und Roger Bartholdi (SVP) folgende Motion GR Nr. 2008/17 ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, den Artikel 58 der Gemeindordnung der Stadt Zürich dahingehend zu ändern, dass die Sozialbehörde nicht mehr von der Vorsteherin oder vom Vorsteher des Sozialdepartements präsidiert wird.

Begründung:

Die Sozialbehörde ist eine Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen gemäss kantonalem Gemeindegesetz. Ihr Aufgabe umfasst auch Stellungnahmen und Anträge zuhanden der Vorsteherin Sozialdepartement.

Die Präsidentin oder der Präsident der Sozialbehörde erlässt Präsidialverfügungen und Verfügungen in allgemeinen Verwaltungsgeschäften (Artikel 18 der Geschäftsordnung der Sozialbehörde).

Die Sozialbehörde hat eine Aufsichtspflicht und darf nicht von einer Person geführt werden, welche für die Umsetzung der Sozialhilfe zuständig ist und deren Verantwortung trägt. Die Vorsteherin des Sozialdepartements darf sich nicht in die Geschäfte der Sozialbehörde einmischen und schon gar nicht ihre Leitung sein.

Der Bericht der GPK weist auch auf diese Problematik der Doppelrolle hin. Unabhängig von einer allfälligen Revision der Sozialbehörde ist die Gemeindeordnung der Stadt Zürich in jedem Fall zu ändern.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt aus nachstehenden Gründen die Motion ab, ist aber bereit, das Anliegen als Postulat entgegenzunehmen.

Das Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich sieht in § 6 für die Besorgung von Aufgaben im Sozialwesen, die in § 7 spezifiziert sind, die Bildung von Fürsorgebehörden vor und hält fest, dass ein Mitglied des Gemeinderates (im Falle der Stadt Zürich: des Stadtrates) der Behörde von Amtes wegen angehört. Die Gemeindeordnung der Stadt Zürich spezifiziert diese übergeordnete Regelung dahin gehend, dass als Mitglied des Stadtrates die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Sozialdepartements gemäss Art. 76 Einsitz in die Sozialbehörde nimmt und diese gemäss Art. 58 auch präsidiert.

Von den Mitgliedern des Stadtrates ist die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Sozialdepartements – das liegt in der Natur der Sache – am besten mit dem Sozialwesen und seinen laufenden Entwicklungen und Veränderungen vertraut und ist zudem politischer Ansprechpartner für übergeordnete Behörden und Stellen (z. B. die Kantonsregierung) für Belange des Sozialwesens. Diese einfache und einleuchtende Tatsache liegt der in der Gemeindeordnung getroffenen und vom Souverän gut geheissenen Regelung zugrunde. Diese Regelung hat sich über Jahrzehnte bewährt. Es ist nicht zweckmässig, vor dem Hintergrund personeller Konstellationen und der medial aufgeheizten Ereignisse vom vergangenen Jahr eine

Volksabstimmung für eine völlig isoliert dastehende Änderung der Gemeindeordnung anstreben zu wollen.

Der Stadtrat hält fest, dass er eine umfassende Überprüfung des Zusammenspiels von Sozialbehörde, Sozialdepartement und Soziale Dienste im Bereich der Sozialhilfe und eine daraus sachlich abgeleitete Reform für nötig hält. Dazu müssen aber Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen aller drei Instanzen betrachtet werden. Dies hat der Stadtrat bereits in seiner Stellungnahme zum Bericht der GPK vom 19. November 2007 über die Prozesse und das Qualitätssicherungssystem sowie allfällige Missbräuche in der Sozialhilfe mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht und im Februar 2008 dazu den entsprechenden Auftrag an die Universität St. Gallen, Executive School of Management, Technology and Law, erteilt. Die Arbeiten sind im vollen Gange und im Spätsommer 2008 sollten erste Resultate vorliegen. Die Ergebnisse dieses Reformprojektes werden in eine Vorlage zuhanden des Gemeinderates bzw. je nach Ergebnis auch zuhanden der Gemeinde münden, welche spätestens 2010 zum Entscheid vorliegt. Einer solchen Vorlage soll nicht mit einer Einzelmassnahme vorgegriffen werden.

Der Stadtrat lehnt daher die Motion ab. Er ist aber bereit, das Anliegen als Postulat entgegenzunehmen und im Rahmen der umfassend angelegten Reform der Sozialbehörde zu prüfen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates

der Stadtpräsident

**Dr. Elmar Ledergerber**

der Stadtschreiber

**Dr. André Kuy**